

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für User Experience / User Interface Designer (UX/UI-Designer) mit eidgenössischem Fachausweis

vom

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Der Begriff User Experience (UX) bedeutet Nutzer- oder Nutzungserlebnis und umfasst alle Aspekte der Eindrücke eines Nutzers bei der Interaktion mit einem digitalen Produkt, einer digitalen Dienstleistung oder einer digitalen Umgebung. User Experience Design ist ein multidisziplinäres Feld, das Erkenntnisse u.a. aus visuellem Design, Mensch-Computer-Interaktion, Psychologie, Rezeptionsforschung und Softwareentwicklung verbindet.

User Interface (UI) ist der Begriff für Benutzeroberflächen oder Benutzerschnittstellen, der die Art und Weise beschreibt, mit der ein Nutzer mit einem digitalen Produkt, einer digitalen Dienstleistung oder einer digitalen Umgebung in Kontakt tritt.

User Experience / User Interface Designer (UX/UI-Designer) verfügen über eine fundierte gestalterische Vorbildung mit analytischer und konzeptioneller Kompetenz sowie einschlägiger Berufserfahrung. Es sind qualifizierte Berufsleute aus Kommunikations- und Webagenturen und Grafikateliers, die sich in einem digitalisierten Berufsfeld zielgerichtet weiterbilden wollen.

UX/UI-Designer konzipieren und gestalten digitale Produkte und Services wie Applikationen und Websites und begleiten deren technische Umsetzung. Von Projektbeginn an sind sie mitverantwortlich für die Analyse der Bedürfnisse der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer, die Erstellung der Prototypen, die gestalterische Umsetzung der Konzept- und Projekthinhalte, die visuelle Gestaltung der Interaktionen und der grafischen Oberfläche sowie die Bereitstellung und Spezifizierung der Designelemente.

UX/UI-Designer arbeiten typischerweise in Unternehmen, welche digitale Produkte herstellen, oder in Agenturen, die Kundenaufträge abwickeln. Zu ihren Auftraggebern zählen UX/UI-Designer sowohl private Unternehmen als auch öffentlich-rechtliche Institutionen. UX/UI-Designer arbeiten unter anderem mit Softwareentwicklerinnen und -entwicklern, Texterinnen und Textern, Research-, Strategie- und Kommunikationsspezialistinnen und -spezialisten, Projektleiterinnen und -leitern sowie Nutzerinnen und Nutzern zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

UX/UI-Designer mit eidgenössischem Fachausweis:

- erarbeiten konzeptionelle Grundlagen, entwickeln visuelle Gestaltungssysteme und spezifizieren diese für die weitere Entwicklung;
- analysieren Zielgruppen, recherchieren deren Nutzerverhalten und setzen Resultate effizient um;
- bestimmen den Produktumfang mit, indem sie die gewünschte Funktionalität eines Systems aus Sicht der Anwenderinnen und Anwender definieren;
- strukturieren Funktion und Inhalt des digitalen Produkts, d.h. sie definieren die Informationsarchitektur und erstellen Prototypen;
- führen strukturierte Usertests durch und bringen die Erkenntnisse in den Prozess ein;
- gestalten interaktive und grafische Benutzeroberflächen für verschiedene Geräte und Screengrößen;
- erstellen Styleguides, beschreiben Interaktion und Animation und begleiten die technische Umsetzung iterativ.

1.23 Berufsausübung

UX/UI-Designer sind mitverantwortlich für komplexe interaktive und nutzerorientierte Projekte. Sie verfügen daher über ein ausgeprägtes analytisches und lösungsorientiertes Denken. Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe und sind in der Lage, komplexe inhaltliche und technische Abläufe verständlich zu gestalten.

Damit digitale Produkte von Anwenderinnen und Anwendern erfolgreich benutzt werden können, legen UX/UI-Designer Wert auf eine präzise Analyse der Nutzerbedürfnisse. Sie verfügen über notwendige psychologische Fähigkeiten, um diese angemessen einzuordnen. Sie wenden etablierte digitale Prozessmethoden an und erkennen bedeutende Trends.

Für die Erarbeitung von nutzererlebnisorientierten Lösungen setzen UX/UI-Designer ihre fundierten gestalterischen und konzeptionellen Fähigkeiten ein. Sie entwerfen gestalterische Konzepte und erarbeiten innovative, wegweisende Designs.

UX/UI-Designer sind vertraut mit der branchenüblichen Software sowie den geeigneten Tools (digitale Werkzeuge) und Methoden. Sie sind sich gewohnt, eigenständig inhaltliche, gestalterische und funktionale Herausforderungen zu lösen. UX/UI-Designer sind interessiert an technischen Neuerungen und können sich das Wissen über neue Tools und Programme selbständig aneignen.

UX/UI-Designer denken und handeln wirtschaftlich; sie gehen mit den zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen verantwortungsvoll und effizient um und sind in der Lage, Budgets und Zeitvorgaben einzuhalten.

Da UX/UI-Designer oft interdisziplinär arbeiten, verfügen sie über ausgesprochen gute Teamfähigkeiten, sind kommunikativ sowie lösungs- und konsensorientiert.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

UX/UI-Designer vereinfachen im Alltag den Zugang zu Informationen, da sie Interaktionen mit digitalen Medien für alle möglichst barrierefrei gestalten. Sie tragen dazu bei, in einer zunehmend digitalisierten Welt die Nutzung technischer Errungenschaften zu vereinfachen. UX/UI-Designer sorgen auf der Ebene der Ästhetik, der Informationsverarbeitung und der Inhaltsvermittlung für einen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Mehrwert.

Durch ihr Verständnis für Zielgruppen und Märkte, ihre empathischen Qualitäten und ihr vernetztes, designorientiertes Denken unterstützen UX/UI-Designer Unternehmen bei der Entwicklung neuer digitaler Produkte bzw. deren Vermarktung. Damit unterstützen sie die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft.

Durch die Digitalisierung von Prozessen können diese optimiert werden; die Ressourceneffizienz kann so gesteigert werden. UX/UI-Designer gestalten ihre Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit; sie integrieren die relevanten Umweltaspekte in ihre Planungs- und Gestaltungsvorgänge und suchen alternative, ökoeffiziente Lösungen zur Befriedigung der Nutzerbedürfnisse. UX/UI-Designer leisten somit einen Beitrag an den effizienten Einsatz von Ressourcen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Swiss Graphic Designers, Bärenplatz 7, Postfach, 3001 Bern
- Schweizer Grafiker Verband, Schulhausstrasse 64, 8002 Zürich
- viscom, Weihermattstrasse 94, 5000 Aarau

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich paritätisch aus neun Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerverbände für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;

- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis aus der Grundbildung der Trägerschaft (Grafikerin / Grafiker EFZ, Polygrafin / Polygraf EFZ, Interactive Media Designer EFZ) verfügt und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem Bereich nach dem Abschluss der Grundbildung nachweisen kann;
oder
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann;
oder
- c) über einen Abschluss der Tertiärstufe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	dreifach
2 Präsentation	mündlich	20 Min	einfach
3 Fachgespräch	mündlich	40 Min	doppelt
Total		60 Min	

Prüfungsteil 1, Projektarbeit

In der vorgängig erstellten Projektarbeit entwickeln die Kandidatinnen und Kandidaten ein digitales interaktives Produkt oder einen Service. Sie dokumentieren die Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen, die Bestimmung des funktionalen Produktumfangs, die Strukturierung von Funktion und Inhalt sowie die Gestaltung der Interaktion und der grafischen Oberfläche.

Prüfungsteil 2, Präsentation

Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren den Expertinnen und Experten die Projektarbeit und erläutern deren Potential.

Prüfungsteil 3, Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten Fragen der Expertinnen und Experten zur Projektarbeit sowie zur Präsentation.

Details und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung enthalten.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Note im Prüfungsteil 1 nicht unter 4.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **User Experience / User Interface Designer (UX/UI-Designer) mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **User Experience / User Interface Designer (UX/UI-Designer) avec brevet fédéral**
 - **User Experience / User Interface Designer (UX/UI-Designer) con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **User Experience / User Interface Designer (UX/UI-Designer), Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFi geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFi kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFi gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFi den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFi in Kraft.

² Richtlinie des SBFi über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Aarau, Bern und Zürich,

Swiss Graphic Designers

Ursula Heilig
Präsidentin

Daniela Savoldelli
Vizepräsidentin

SGV Schweizer Grafiker Verband

Lisa Jeanne Leuch
Präsidentin

Susann Mäusli Bruggisser
Geschäftsführerin

viscom

Marcel Weber
Mitglied der Geschäftsleitung

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung